

Zwischen

dem Arbeitgeber _____

und

der/dem Angestellten _____, wohnhaft in _____

wird folgender

ARBEITSVERTRAG VOLLZEIT für Angestellte in den Wiener Kaffeehäusern

abgeschlossen:

1. Kollektivvertrag und Nomenklatur

Der Betrieb _____ des Arbeitgebers ist Mitglied der Fachgruppe der Kaffeehäuser der Wirtschaftskammer Wien. Auf die Angestellte / den Angestellten finden daher der Kollektivvertrag für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe sowie die Nomenklatur für Gastronomie und Kaffeehäuser Wien Anwendung. Der Kollektivvertrag und die Nomenklatur liegen im _____ auf.

2. Beginn des Arbeitsverhältnisses

- Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ und wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet durch Fristablauf am _____. Wird das Arbeitsverhältnis unmittelbar daran fortgesetzt, geht es in ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Arbeitsverhältnis über.
- Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es gilt eine Probezeit von 1 Monat, in der das Arbeitsverhältnis sowohl vom Arbeitgeber als auch von der/dem Angestellten jederzeit ohne Fristen und ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann.

3. Aufgabenbereich und Position

Die/Der Angestellte wird als _____ beschäftigt. Sie/Er ist verpflichtet, alle mit dieser Position verbundenen Aufgaben zu erfüllen, auch geringerwertige Arbeiten zu verrichten.

- Die Position der/des Angestellten umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

-
- Wählen Sie aus und streichen Sie, was Sie nicht benötigen!

- Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Angestellten einen anderen als den vereinbarten Aufgabenbereich, auch wenn er mit geringerwertigen Arbeiten verbunden ist, zuzuweisen.

4. Arbeitsort

Der Arbeitsort der/des Angestellten ist _____. Die/Der Angestellte verpflichtet sich, in allen bestehenden und zukünftigen Betriebsstätten des Arbeitgebers ihre/seine Arbeitsleistung zu verrichten.

5. Ausmaß und Lage der Normalarbeitszeit

Die Normalarbeitszeit der/des Angestellten beträgt 40 Stunden wöchentlich.

Die Aufteilung der Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Angestellten auf Basis eines Dienstplans vereinbart. Die/Der Angestellte ist ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Aufteilung der Normalarbeitszeit durch den Arbeitgeber unter Beachtung der Bestimmungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG einverstanden.

- Der Betrieb _____ des Arbeitgebers ist ein Jahresbetrieb. Es gilt für die Normalarbeitszeit ein Durchrechnungszeitraum, der für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer am _____ beginnt und 26 Wochen dauert. Unmittelbar auf den ersten Durchrechnungszeitraum folgen fortlaufend weitere 26-wöchige Durchrechnungszeiträume. Beginnt das Arbeitsverhältnis innerhalb eines solchen Durchrechnungszeitraums, ist der erste Durchrechnungszeitraum entsprechend verkürzt. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes auf bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden, sofern sie innerhalb des Durchrechnungszeitraumes 40 Stunden im Schnitt nicht überschreitet. Sie darf außerdem 30 Stunden nicht unterschreiten, es sei denn, der Grund für die Unterschreitung liegt im Verbrauch von Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen.
- Die/Der Angestellte verpflichtet sich, eine unbezahlte Ruhepause von 30 Minuten in einem Pausenrahmen von ____ Uhr bis ____ Uhr zu konsumieren.

6. Überstunden

Die/Der Angestellte verpflichtet sich, Überstunden bis zu einem Gesamtausmaß der Arbeitszeit von 10 Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich zu leisten. Diese Verpflichtung ist damit begrenzt, dass die/der Angestellte in einem jede Kalenderwoche neu beginnenden Zeitraum von 17 Wochen im Durchschnitt maximal 48 Stunden arbeiten darf.

- Überstunden bis zu einem Gesamtausmaß der Arbeitszeit von 10 Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich erhält die/der Angestellte in Zeitausgleich abgegolten.

Überstunden über das Gesamtausmaß der Arbeitszeit von 10 Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich erhält die/der Angestellte in Geld abgegolten, wenn sie/er nicht die Abgeltung von solchen Überstunden in Zeitausgleich bis zum Monatsletzten verlangt.

7. Einstufung und monatliches Entgelt

Die/Der Angestellte wird auf Basis der vom Arbeitgeber verlangten und von ihr/ihm vorgelegten Ausbildungsnachweise und Zeugnisse in die Nomenklatur für Gastronomie und Kafeehäuser Wien in Beschäftigungsgruppe _____ eingestuft.

Die/Der Angestellte erhält unter Berücksichtigung dieser Einstufung ein monatliches Ist-Gehalt von € _____ brutto.

- Zusätzlich zum Ist-Gehalt erhält die/der Angestellte eine jederzeit widerrufbare monatliche Überstundenpauschale von € _____ brutto, mit der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Schnitt eines Kalenderjahres _____ Überstunden pro Woche abgegolten sind.
- Mit der Überzahlung auf das kollektivvertragliche monatliche Mindestgehalt, das dem Grundgehalt gemäß § 2g AVRAG entspricht und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € _____ brutto beträgt, sind sämtliche durch die Angestellte / den Angestellten geleisteten Überstunden im Schnitt eines Kalenderjahres abgegolten.

Die Auszahlung des monatlichen Entgelts erfolgt spätestens bis zum Monatsletzten bargeldlos im Nachhinein auf das von der/dem Angestellten bekanntgegebene Konto bei der Bank

_____.

8. Jahresremuneration

Die/Der Angestellte hat zusätzlich zum monatlichen Entgelt gemäß Punkt 7 Anspruch auf eine Jahresremuneration gemäß Abschnitt 9 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

9. Urlaub und Arbeitsverhinderung

Der Urlaubsanspruch der/des Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat die/der Angestellte unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu melden. Zusätzlich hat sie/er über entsprechende Aufforderung unverzüglich eine Krankenstandsbestätigung zu übermitteln. Kommt die/der Angestellte diesen Verpflichtungen nicht nach, verliert sie/er jeweils für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf die Entgeltfortzahlung.

10. Kündigung

Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsverhältnis kann sowohl vom Arbeitgeber als auch von der/dem Angestellten unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu jedem Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonats aufgelöst werden.

11. Arbeitnehmerdaten und Datenschutz

Der Arbeitgeber gewährleistet, dass er die von der/dem Angestellten erhaltenen - auch personenbezogenen - Daten ausschließlich zu den gesetzlichen Zwecken und Verpflichtungen des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts verarbeitet oder an einen Auftragsverarbeiter weitergibt.

Die/Der Angestellte verpflichtet sich, jede Änderung ihrer/seiner Daten, insbesondere der Personalien sowie der Wohn- oder Zustelladresse, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

12. Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Der Arbeitgeber leistet für die Angestellte / den Angestellten Beiträge nach dem BMSVG in die _____, Adresse _____.

13. Verfall

Ansprüche auf Überstundenentlohnung verfallen gemäß Abschnitt I. Punkt 5. lit. f des anzuwendenden Kollektivvertrages. Alle anderen Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers verfallen gemäß Abschnitt I. Punkt 6. lit. c des anzuwendenden Kollektivvertrages. Alle weiteren Ansprüche muss der Arbeitnehmer bei sonstigem Verfall innerhalb von 3 Monaten ab Fälligkeit gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. Gleiches gilt für Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer.

14. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Arbeitsvertrag bestehen nicht. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform, mündliche Vereinbarungen sind rechtsunwirksam.

Wien, am _____

gelesen und
einverstanden:

Angestellte/Angestellter

Arbeitgeber